

Stadtverwaltung • Postfach 1953 • 56709 Mayen

Aufsichts- und
Dienstleistungsdirektion
Ref. 21a - Kommunalaufsicht
Postfach 1320
54203 Trier

Stadtverwaltung

Rathaus Rosengasse 2
56727 Mayen
www.mayen.de

Auskunft erteilt:
Axel Spitzlei
Finanzen
finanzen@mayen.de

Zimmer: 234
Telefon: 0 26 51 / 88-4017

Ihr Schreiben:
17 432-MY/21a

Unser Zeichen:
ZB 1.2.20.57

Datum:
15.10.2021



Überlegungen zur künftigen Organisationsform der Stadtentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG Mayen (STEG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits mit unserem Schreiben vom 06.07.2021 hatten wir im Zusammenhang mit der Genehmigung zur Bürgschaftsübernahme darauf hingewiesen, dass aufgrund der durch die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Struktur der städt. Eigenbetriebe und Gesellschaften im Bereich der Stadt Mayen durchgeführten Organisationsuntersuchung eine liquidationslose Vollbeendigung der STEG empfohlen wird, mit der Folge, dass das Vermögen der Gesellschaft – und damit auch die Verbindlichkeiten – der Stadt Mayen zuwächst.

Im Rahmen der ersten Beratungen in den städt. Gremien hat zuletzt der Stadtrat in seiner Sitzung am 06.10.2021 die Verwaltung grundsätzlich ermächtigt, die für eine liquidationslose Vollbeendigung zu schaffenden Voraussetzungen bis zur Sitzung des Stadtrates im Dezember 2021 zu prüfen. Hierzu verweisen wir auf die Beschlussvorlage 6528/2021/1 die als **Anlage** beigefügt ist. Die entsprechenden steuerlichen und beihilferechtlichen Fragestellungen werden derzeit geprüft. Die finanzielle Lage der Gesellschaft stellt sich aktuell so dar, dass zuletzt in den Jahren 2019 und 2020 Jahresfehlbeträge zwischen 168 TEUR und 246 TEUR entstanden sind.

Öffnungszeiten der Verwaltung: (Terminvereinbarungen auch außerhalb dieser Zeiten sind möglich)

Allgemeine Verwaltung: Mo. - Do. 09:00 – 12:00, 14:00 – 16:00 und Fr. 09:00 – 12:00 Uhr
Publikumsintensive Bereiche: Mo.-Mi., Fr.: 08:30 – 12:00 und **Do.: durchgehend 08:30 – 16:00 Uhr**
Standesamt: Mo. - Mi. 08:30 – 12:00 Uhr; Do. 08:30 – 14:00 Uhr, jeden 1. Do im Monat: 08:30 – 16:00 Uhr
Meldeamt zusätzlich jeden 1. Samstag des Monats: 10:00 – 12:00 Uhr



Kreissparkasse Mayen
(BLZ 576 500 10) Kto.-Nr. 75 83
BIC: MALADE51MYN IBAN: DE62 5765 0010 0000 0075 83

Commerzbank AG Mayen
(BLZ 570 400 44) Kto.-Nr. 25 13 729 00
BIC: COBADEFF576 IBAN: DE25 5704 0044 0251 3729 00

Postgirobank Köln
(BLZ 370 100 50) Kto.-Nr. 33 17 500
BIC: PBNKDEFF370 IBAN: DE28 3701 0050 0003 3175 00

Volksbank RheinAhrEifel eG
(BLZ 577 615 91) Kto.-Nr. 19 270 000
BIC: GENODED1BNA IBAN: DE12 5776 1591 0019 2700 00

Deutsche Bank AG
(BLZ 574 700 47) Kto.-Nr. 14 02 700
BIC: DEUTDE5M574 IBAN: DE45 5747 0047 0140 2700 00

Raiffeisenbank Eifelort eG
(BLZ 570 691 44) Kto.-Nr. 56 020 00
BIC: GENODED1KAI IBAN: DE 93 5706 9144 0005 6020 00

Eine entsprechende wesentliche wirtschaftliche Verbesserung dieser Lage ist aktuell nicht in Sicht.

Hierzu wird ebenfalls auf die Aussagen in der o.a. Beschlussvorlage verwiesen.

In diesem Zusammenhang wurde im Rahmen der Beratungen jedoch auch die Fragestellung aufgeworfen, dass mit der Übernahme der Aktiva der Gesellschaft auch der gesamte

Wohnungsbestand durch die Stadt Mayen übernommen wird, d.h. eine künftige Sanierungs- und Modernisierungstätigkeit oder aber auch ein Neubau von Wohnungen durch die Stadt Mayen zu finanzieren ist und sich insoweit die Frage einer grds. Haltung der Aufsichtsbehörde zu dieser Thematik stellt. Dies auch vor dem Hintergrund, dass hierzu weitere Investitionskredite erforderlich werden.

Andererseits wäre auch bei einem Beibehalt der derzeitigen Gesellschaftsform, die Gesellschaft voraussichtlich nach derzeitiger Einschätzung nicht in der Lage, eine Entwicklung des Wohnungsbestandes ohne weitere Bürgschaftsübernahmen durch die Stadt Mayen bzw. durch entsprechende Verlustabdeckungen bzw. Kapitalerhöhungen seitens der Stadt Mayen zu finanzieren. Eine beihilferechtliche Zulässigkeit hierzu vorausgesetzt.

Hierbei gehen wir derzeit verwaltungsseitig davon aus, dass die Zahlung von Verlustabdeckungen dem freiwilligen Leistungsbereich der Stadt Mayen zuzuordnen wären, andererseits eine Vornahme von Kapitalerhöhungen auch seitens der Stadt Mayen über die Aufnahme von Investitionskrediten zu finanzieren ist. Insoweit also grds. die gleichen haushaltsrechtlichen Zwänge bestehen.

Für eine grds. Einschätzung dieser Sachlage Ihrerseits wären wir – dies hatten wir anlässlich des Besuches von Frau Vizepräsidentin Hermann am 30.09.2021 bereits kurz angesprochen – dankbar.

Selbstverständlich sind wir gerne bereit, die insoweit komplexe Gesamthematik auch in einem gemeinsamen Gespräch zu erörtern.

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Meid
Oberbürgermeister